

Anlage 3: Bedingungen für das Einzel-Abonnement

Gemäß dem Gemeinschaftstarif für den Großraum-Verkehr Hannover (GVH) werden im Einzel-Abonnement die Monatskarte übertragbar, die Monatskarte persönlich, die Monatskarte 63plus sowie die Monatskarte Ausbildung ausgegeben. Die Durchführung der Abonnementverträge einschließlich der Abrechnung für alle im GVH zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen erfolgt ausschließlich durch die ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG (kurz: ÜSTRA).

Hierfür gelten zusätzlich zum Gemeinschaftstarif diese Abonnementbedingungen. Maßgebend ist auch für laufende Verträge die jeweils gültige Fassung des Gemeinschaftstarifs und dieser Abonnementbedingungen.

1. Voraussetzungen des Abonnements

Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist, dass die ÜSTRA ermächtigt wird, das jeweilige tarifliche Fahrgeld sowie sonstige fällige Beträge monatlich von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen. Bei Abonnenten unter 18 Jahren muss die Einzugsermächtigung durch einen gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

- (1) Der Abonnent kann den für das Abonnementjahr zu zahlenden Fahrpreis vor Beginn des Abonnementjahres in einer Summe entrichten. Voraussetzung ist, dass der Abonnent die ÜSTRA ermächtigt, das Fahrgeld jährlich von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto abzubuchen. Der Jahrespreis wird zum Beginn des Abonnementjahres abgebucht. Der Jahrespreis beträgt das 12-fache des Abonnementpreises des ersten Abonnementmonats abzüglich 2 % Skonto. Die Beträge werden kaufmännisch auf 10 Cent gerundet. Im Übrigen gelten die Abonnementbedingungen entsprechend.
- (2) Für den Abschluss eines Abonnements der Monatskarte Ausbildung ist weitere Voraussetzung, dass der erforderliche Berechtigungsnachweis – vgl. Teil B Abschnitt II. Nr. 4.3 Abs. 4 und 5 – vorliegt und für mindestens ein Jahr gilt. Für eine Verlängerung des Abonnements muss der Nachweis der Berechtigung erneut erbracht werden.

2. Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller vertraglichen Zahlungsverpflichtungen des Abonnenten aus dem Abonnementvertrag.

Ist der Abonnent einer Monatskarte übertragbar nicht ihr unmittelbarer Besitzer, so haften der Abonnent, der Kontoinhaber und der unmittelbare Besitzer als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller vertraglichen Zahlungsverpflichtungen des Abonnenten aus dem Abonnementvertrag.

3. Abschluss, Inhalt und Dauer des Abonnementvertrages

3.1 Vertragsabschluss

- (1) Das Jahresabo kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Der mit der Einzugsermächtigung des Kontoinhabers versehene Bestellschein muss spätestens am 10. des dem ersten Geltungsmonat vorausgehenden Monats bei der GVH Abonnementzentrale, Karmarschstraße 30/32, 30159 Hannover, Telefon: (0511) 1668-0 oder einer GVH Servicestelle vorliegen. Für GVH Monatskarten Ausbildung im Einzelabo müssen die erforderlichen Berechtigungsnachweise beigelegt sein. Neu-Abonnenten können die Abostartkarte erwerben. Die Abostartkarte wird ausschließlich im Kundenzentrum, Karmarschstraße 30/32, 30159 Hannover, unter der Bedingung ausgegeben, dass ein unterschriebener Antrag für ein GVH Abonnement abgegeben wird oder vorliegt. Die Abostartkarte gilt im aufgedruckten Gültigkeitszeitraum von 0:00 Uhr des ersten Gültigkeitstages bis 5:00 Uhr des auf den letzten Gültigkeitstag folgenden Tages. Der erste Gültigkeitstag ist frei wählbar. Bei Tarifwechsel während des Gültigkeitszeitraumes der Abostartkarte gilt der Tarifstand des ersten Gültigkeitstages. Eine Rückgabe oder Erstattung der Abostartkarte ist

nicht möglich. Der Preis pro Tag beträgt 1/30 des monatlichen Preises für eine Monatskarte im Abo, zu der der Abonnementvertrag abgeschlossen worden ist.

- (2) Der Abonnementvertrag kommt zu Stande mit dem Eingang des vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Bestellscheins sowie der ggfs. zusätzlich erforderlichen Nachweise.

3.2 Vertragsinhalt

- (1) Die Abo-Fahrkarten werden dem Abonnenten zu Beginn für die erste Hälfte des Abo-Jahres und nach dem ersten Halbjahr für die zweite Hälfte des Abo-Jahres anteilig auf dem Postweg übersandt. Das Fahrgeld ist monatlich im Voraus jeweils zum 1. des Monats fällig, bei Jahreszahlung zum 1. des ersten Monats des Abojahres.
- (2) Der Abonnent ist verpflichtet, den monatlichen Betrag ab Monatsbeginn – bei Jahreszahlung den Jahresbetrag zum 1. des ersten Monats des Abojahres – bis zur Abbuchung auf dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Abonnementvertrag.

Kann oder will der Abonnent diese Verpflichtung oder eine sonstige Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen oder erlischt bei der Monatskarte Ausbildung die Berechtigung, hat er dies der Abonnementzentrale unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig die restlichen Abo-Fahrkarten zurückzugeben. Im Übrigen gilt für diesen Fall Nummer 9.4 Absätze 3 bis 5.

3.3 Vertragsdauer

Das Jahresabo hat die Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht gemäß Nummer 9. beendet wurde.

Das Jahresabo der Monatskarte Ausbildung hat die Mindestlaufzeit von einem Jahr. Es verlängert sich um ein weiteres Jahr, höchstens jedoch für die Monate bis zum Ende der Ausbildung, wenn der erforderliche Berechtigungsnachweis – vgl. Teil B Abschnitt II Nr. 4.3 Abs. 4 und 5 – spätestens am 10. des letzten Monats des laufenden Abojahres bei der Abonnementzentrale vorliegt.

4. Abonnement-Fahrkarte

- (1) Die Fahrkarten im Jahresabo bestehen aus 12 einzelnen für den Monat ausgestellte Fahrkarten, die jeweils zu sechs Stück zu Beginn und zur Hälfte der Laufzeit des Abonnementjahres versandt werden.
- (2) Der Abonnent hat die Fahrkarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind unverzüglich der Abonnementzentrale anzuzeigen.
- (3) Erhält der Abonnent die Abo-Fahrkarte nicht bis drei Werktage vor Beginn bzw. vor Hälfte der Laufzeit des Abojahres, so hat der Abonnent die Verpflichtung, dies unverzüglich der Abonnementzentrale mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung an die Abonnementzentrale, wird davon ausgegangen, dass die Abo-Fahrkarten ordnungsgemäß zugegangen sind.

5. Änderungen während der Laufzeit des Abonnements

5.1 Änderung des Namens oder der Anschrift

- (1) Jede Änderung des Namens oder der Anschrift des Abonnenten oder des Kontoinhabers ist der Abonnementzentrale unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Änderung der Personalien des Kontoinhabers hat dieser außerdem gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Bei Änderung der Personalien des Abonnenten – außer für die Monatskarte übertragbar – müssen die gültigen GVH Monatskarten für den Rest des Abonnementjahres bei der Abonnementzentrale vorliegen. Bei Übersendung trägt der

Abonnent das Verlustrisiko. Die neuen GVH Monatskarten für den Rest des Abonnementjahres werden dem Abonnenten auf dem Postweg übersandt.

- (3) Gehen an den Abonnenten unter seinem bisherigen Namen bzw. seiner bisherigen Anschrift abgesandte Abo-Fahrkarten diesem nicht zu und lag der Abonnementzentrale bei Absendung der Abo-Fahrkarte die Mitteilung gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht vor, so gilt Nummer 6. entsprechend.

5.2 Änderung der Bankverbindung

Wenn der monatliche Betrag von einem anderen als dem bisherigen Konto eingezogen werden soll, ist der Abonnementzentrale eine entsprechende Einzugsermächtigung des Inhabers des neuen Kontos einzureichen. Liegt die neue Einzugsermächtigung bis zum 10. eines Monats bei der Abonnementzentrale vor, werden die Abbuchungen ab dem folgenden Monat von dem neuen Konto vorgenommen. Geht die neue Einzugsermächtigung nach dem 10. des Monats bei der Abonnementzentrale ein, erfolgen die Abbuchungen erst ab dem übernächsten Monat von dem neuen Konto.

5.3 Änderung der Abo-Fahrkarte

5.3.1 Voraussetzungen

Eine Änderung der Abo-Fahrkarten ist jeweils zum 1. eines Monats und nur durch die Abonnementzentrale möglich. Der Änderungswunsch des Abonnenten muss spätestens am 10. des Vormonats schriftlich bei der Abonnementzentrale vorliegen. Bei Änderung der Zonenzahl oder der Wagenklasse ändert sich auch das tarifliche Fahrgeld; in diesen Fällen muss daher zusammen mit dem Änderungswunsch die schriftliche Zustimmung des Kontoinhabers eingereicht werden.

5.3.2 Verfahren

Zur Änderung der Abo-Fahrkarten müssen zusammen mit dem Änderungswunsch des Abonnenten auch die gültigen Fahrkarten für den Rest des Abonnementjahres bei der Abonnementzentrale vorliegen. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko. Die dem Änderungswunsch entsprechenden neuen Abo-Fahrkarten für den Rest des Abonnementjahres werden dem Abonnenten auf dem Postweg übersandt.

6. Abhandenkommen von Abo-Fahrkarten

6.1 Monatskarte übertragbar

- (1) Das Abhandenkommen von gültigen Abo-Fahrkarten hat der Abonnent der Abonnementzentrale unverzüglich schriftlich mit einer Schilderung des Geschehensablaufes mitzuteilen. Gleichzeitig sind die noch vorhandenen gültigen Abo-Fahrkarten für den Rest des Abonnementjahres einzureichen. Das Versandrisiko trägt der Absender.

Der Abonnent hat von sich aus alle Schritte zu unternehmen, die zur Minderung des Schadens geeignet erscheinen. Außerdem hat der Abonnent sicherzustellen, dass durch den unmittelbaren Besitzer der Fahrkarten in Fällen von Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder räuberischem Überfall zusätzlich bei der zuständigen Polizeibehörde Anzeige erstattet wird.

- (2) Die außerordentliche Beendigung des Abonnements durch den Abonnenten (Nummer 9.2), die Einschränkung der Preisstufe oder der Wagenklasse (Nummer 5.3.1 Satz 3) sowie jede Fahrgelderstattung sind ab dem Zeitpunkt des Abhandenkommens ausgeschlossen.

Der Abonnent erhält einmalig vor Beginn des folgenden Monats gegen ein Bearbeitungsentgelt von 50,00 € Zweitausfertigungen der Abo-Fahrkarten für die restlichen Monate des Abonnementjahres. Der Abonnent muss die Zweitausfertigung nach Benachrichtigung durch die Abonnementzentrale persönlich dort abholen. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht, wenn es nicht bei Abholung der Zweitausfertigung bezahlt worden ist.

Die Ausstellung der Zweitausfertigungen ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Abhandenkommen vom Abonnenten oder dem unmittelbaren Besitzer der Monatskarte persönlich vorsätzlich verursacht worden ist oder wenn der Abonnent oder der unmittelbare Besitzer vorsätzlich eine der in Absatz 1 aufgeführten Verpflichtungen verletzt.

- (3) Die als abhandengekommen gemeldeten Abo-Fahrkarten sind ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sobald sie wiedergefunden werden, sind sie unverzüglich der Abonnementzentrale zurückzugeben.

Sollten allerdings zu diesem Zeitpunkt die Zweitausfertigungen noch nicht abgeholt worden sein, ist die Abonnementzentrale unverzüglich über das Wiederfinden zu unterrichten. Der Rückgabe der wiedergefundenen Abo-Fahrkarten bedarf es in diesem Fall nicht. Die gemäß Absatz 1 eingereichten Abo-Fahrkarten werden dem Abonnenten zurückgesandt. Die Ausgabe der Zweitausfertigungen unterbleibt.

- (4) Bei Abhandenkommen einer Zweitausfertigung ist die Ausstellung einer weiteren Ausfertigung nicht möglich. Die monatlichen Beträge sind bis zum Ablauf des Abonnement-Halbjahres weiter zu entrichten.

6.2 Monatskarte persönlich, Monatskarte 63plus, Monatskarte Ausbildung

- (1) Das Abhandenkommen einer gültigen Monatskarte persönlich, einer gültigen Monatskarte 63plus oder einer Monatskarte Ausbildung ist der Abonnementzentrale unverzüglich schriftlich oder persönlich (nicht telefonisch) mitzuteilen.

Der Abonnent hat von sich aus alle Schritte zu unternehmen, die zur Minderung des Schadens geeignet erscheinen.

- (2) Die außerordentliche Beendigung des Abonnements durch den Abonnenten (Nummer 9.2), die Einschränkung der Preisstufe oder der Wagenklasse (Nummer 5.3.1 Satz 3) sowie jede Fahrgelderstattung sind ab dem Zeitpunkt des Abhandenkommens ausgeschlossen.

- (3) Der Abonnent erhält vor Beginn des folgenden Monats gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 € eine Zweitausfertigung der Abo-Fahrkarten mit einer Gültigkeit für den Rest des Abonnementjahres.

Der Abonnent muss die Zweitausfertigung nach Benachrichtigung durch die Abonnementzentrale persönlich dort abholen. Das Bearbeitungsentgelt wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht, wenn es nicht bei Abholung der Zweitausfertigung bezahlt worden ist.

- (4) Die als abhandengekommen gemeldeten Abo-Fahrkarten sind ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sobald sie wiedergefunden werden, sind sie unverzüglich der Abonnementzentrale zurückzugeben.

Sollte allerdings zu diesem Zeitpunkt die Zweitausfertigung noch nicht abgeholt worden sein, ist die Abonnementzentrale unverzüglich über das Wiederfinden zu unterrichten. Der Rückgabe der wiedergefundenen Abo-Fahrkarten bedarf es in diesem Fall nicht. Die Ausgabe der Zweitausfertigung unterbleibt.

7. Beschädigung von Abo-Fahrkarten

Beschädigte gültige Abo-Fahrkarten sind bei der Abonnementzentrale persönlich vorzulegen. Können sie von der Abonnementzentrale noch identifiziert werden, werden dem Abonnenten gegen Rückgabe der beschädigten Fahrkarten neue Abo-Fahrkarten auf dem Postweg übersandt.

Ist die Identifizierung der beschädigten Abo-Fahrkarten nicht mehr möglich, gilt Nummer 6.1 entsprechend.

8. Fahrgelderstattung

- (1) Die Nichtausnutzung der Monatskarte übertragbar begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.
- (2) Eine Fahrgelderstattung bei der Monatskarte persönlich, Monatskarte 63plus, Monatskarte Ausbildung ist nur möglich im Falle einer mit Bettlägerigkeit verbundenen Krankheit des Abonnenten von mindestens 7 bis höchstens 60 Tagen Dauer. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung des Krankenhauses spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes bei der Abonnementzentrale zu führen, andernfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen.

Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des monatlichen Abbuchungsbetrages erstattet.

Ein Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben.

(3) Im Eisenbahnverkehr gilt Teil A § 15.

9. Beendigung des Abonnements

9.1 Ordentliche Beendigung des Abonnements

Der Abonnent kann den Abonnementvertrag jeweils zum Ablauf des Abonnementjahres kündigen. Die Kündigung muss spätestens am 10. des letzten Monats des laufenden Abonnementjahres schriftlich bei der Abonnementzentrale oder einer GVH Servicestelle vorliegen.

9.2 Außerordentliche Beendigung des Abonnements durch den Abonnenten

9.2.1 Beendigung wegen Tarifänderung

Hat eine Tarifänderung eine Einschränkung der Rechte des Abonnenten oder eine Erhöhung des tariflichen Fahrpreises zur Folge, so kann der Abonnent den Abonnementvertrag abweichend von Nummer 9.1 auch mit Wirkung zum Tage des Inkrafttretens der Tarifänderung kündigen. Hierzu müssen die vollständigen gültigen Abo-Fahrkarten spätestens am 3. Kalendertag nach Inkrafttreten der Tarifänderung bei der Abonnementzentrale vorliegen. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko. Gehen die Abo-Fahrkarten erst nach diesem Tag bei der Abonnementzentrale ein, handelt es sich um eine Kündigung gemäß Nummer 9.2.2 mit den dort geregelten Folgen. Bei Übersendung der Abo-Fahrkarten auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels als Tag der Rückgabe.

9.2.2 Beendigung aus sonstigen Gründen

- (1) Der Abonnent kann den Abonnementvertrag abweichend von Nummer 9.1 auch zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen. Diese Kündigung muss spätestens am 10. des Monats, zu dessen Ende der Vertrag gekündigt wird, bei der Abonnementzentrale vorliegen.
- (2) Für alle Monate des laufenden Abonnementjahres ist in diesem Fall der den Abo-Fahrkarten entsprechende tarifliche Einzelverkaufspreis - bei der Monatskarte persönlich: der tarifliche Einzelverkaufspreis der Monatskarte übertragbar - zu zahlen.
Die Forderung ist ohne Mahnung sofort fällig.
- (3) Bei Rückgabe der vollständigen gültigen Abo-Fahrkarte vor Ablauf des Abonnementjahres mindert sich die Forderung jedoch entsprechend. Dabei wird für jeden vollen Kalendermonat der früheren Rückgabe der entsprechende tarifliche Einzelverkaufspreis abgesetzt.

Bei Übersendung der Fahrkarte auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels als Tag der Rückgabe. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko.

Bei jährlicher Vorauszahlung gilt im Falle der Beendigung, dass für alle Monate des laufenden Abonnementjahres der den Abo-Fahrkarten entsprechende jeweilige tarifliche Einzelverkaufspreis zugrunde gelegt wird. Soweit aus der Jahreszahlung ein Guthaben verbleibt, wird dieses dem Abonnenten erstattet.

9.3 Außerordentliche Beendigung des Abonnements durch die ÜSTRA

- (1) Die ÜSTRA kann – auch schon vor Beginn des Abonnementjahres – aus wichtigem Grund vom Abonnementvertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn

- der Abonnent oder der Kontoinhaber eine fällige Forderung noch nicht oder erst nach Einleitung der Zwangsvollstreckung bezahlt hat oder
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abonnenten oder des Kontoinhabers beantragt worden ist oder
- der Abonnent oder der Kontoinhaber zahlungsunfähig ist;

diese Aufzählung ist nicht abschließend. § 354 a HGB bleibt unberührt.

- (2) Im Falle des Rücktritts ist der Abonnent nicht mehr zum Besitz der Abo-Fahrkarten berechtigt. Bei der Monatskarte übertragbar gilt dies auch für den unmittelbaren Besitzer der Abo-Fahrkarten.

Die Abo-Fahrkarten sind ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sie sind unverzüglich und unaufgefordert an die Abonnementzentrale zurückzugeben. Bei Übersendung der Abo-Fahrkarte auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels als Tag der Rückgabe. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko.

Eine erneute Teilnahme am Abonnement mit monatlichem Einzug des Fahrgelds vom Girokonto ist nicht mehr möglich.

- (3) Für alle Monate des laufenden Abonnementjahres ist der dem Abonnement-Fahrpreis entsprechende tarifliche Einzelverkaufspreis – bei der Monatskarte persönlich: der tarifliche Einzelverkaufspreis der Monatskarte übertragbar – zu zahlen. Außerdem sind der ÜSTRA die entstandenen Kosten zu erstatten.

Die Forderung ist ohne Mahnung sofort fällig.

- (4) Bei Rückgabe der vollständigen restlichen Abo-Fahrkarten vor Ablauf des Abonnementjahres mindert sich die Forderung jedoch entsprechend. Dabei wird für jeden vollen Kalendermonat der früheren Rückgabe der entsprechende tarifliche Einzelverkaufspreis – abgesetzt.

9.4 Außerordentliche Beendigung des Abonnements bei Verletzung einer Vertragspflicht des Abonnenten

- (1) Ist eine Abbuchung aus einem nicht von der ÜSTRA zu vertretenden Grund (z.B. nicht ausreichende Kontodeckung, Auflösung des Kontos, Widerruf der Einzugsermächtigung, Widerspruch trotz korrekter Abbuchung usw.) nicht möglich und erreicht der gesamte Zahlungsrückstand die Summe zweier Abbuchungsbeträge, so ist der Abonnent nicht mehr zum Besitz der Abo-Fahrkarte berechtigt. Bei der Monatskarte übertragbar gilt dies auch für den unmittelbaren Besitzer der Abo-Fahrkarten. Für Rücklastschriften wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 € erhoben.

- (2) Dasselbe gilt für den Fall, dass ein fälliger Betrag – gleich welcher Höhe – nach Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen beglichen wird oder dass der Abonnent oder der Kontoinhaber seine Verpflichtung gemäß Nummer 3.2 Abs. 2 oder eine sonstige Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen kann oder will oder dass – nur bei der Monatskarte Ausbildung – der Abonnent die Berechtigung zum Erwerb der Monatskarte Ausbildung verliert oder dass ein anderer wichtiger Grund vorliegt und dieser vom Abonnenten nach Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen beseitigt wird.

- (3) Die Abo-Fahrkarten sind in diesen Fällen ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen. Sie sind unverzüglich und unaufgefordert an die Abonnementzentrale zurückzugeben. Bei Übersendung der Abo-Fahrkarten auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels als Tag der Rückgabe. Bei Übersendung trägt der Abonnent das Verlustrisiko.

Eine erneute Teilnahme am Abonnement mit monatlichem Einzug des Fahrgelds vom Girokonto ist nicht mehr möglich.

- (4) Für alle Monate des laufenden Abonnementjahres ist der den Abo-Fahrkarten entsprechende tarifliche Einzelverkaufspreis – bei der Monatskarte persönlich: der tarifliche Einzelverkaufspreis der Monatskarte übertragbar – zu zahlen. Bereits gezahlte monatliche Beträge werden hierauf angerechnet. Außerdem sind der ÜSTRA die entstandenen Kosten zu erstatten.

Die Forderung ist ohne Mahnung sofort fällig.

- (5) Bei Rückgabe der vollständigen restlichen Abo-Fahrkarten vor Ablauf des Abonnementjahres mindert sich die Forderung jedoch entsprechend. Dabei wird für jeden vollen Kalendermonat der früheren Rückgabe der entsprechende tarifliche Einzelverkaufspreis abgesetzt.

9.5 Außerordentliche Beendigung des Abonnements bei Tod des Abonnenten

- (1) Beim Tod des Abonnenten einer Monatskarte übertragbar endet der Abonnementvertrag mit Ablauf des Monats, in dem die vollständigen restlichen Abo-Fahrkarten unter Vorlage der Sterbeurkunde bei der Abonnementzentrale eingehen.

Jede Fahrgelderstattung für den Zeitraum vor Ende des Abonnementvertrages ist ausgeschlossen.

- (2) Beim Tod des Abonnenten einer Monatskarte persönlich, Monatskarte 63plus oder Monatskarte Ausbildung endet der Abonnementvertrag mit Ablauf des Monats, in dem der Abonnent verstorben ist. Die monatlichen Beträge sind jedoch über diesen Zeitraum hinaus so lange weiter zu entrichten, bis die vollständigen restlichen Abo-Fahrkarten unter Vorlage der Sterbeurkunde bei der Abonnementzentrale eingehen.

Beträge, die aufgrund dieser Regelung für einen Zeitraum nach Ende des Abonnementvertrages entrichtet wurden, werden den Erben des Abonnenten auf Antrag erstattet. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Ende des Abonnementvertrages unter Nachweis der Erbeigenschaft bei der Abonnementzentrale zu stellen.

10. Kostenerstattungsanspruch der ÜSTRA

Kosten, die der ÜSTRA durch nicht ausreichende Deckung des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, durch Auflösung dieses Kontos, durch Widerspruch gegen eine korrekte Abbuchung oder durch Nichtannahme einer Lastschrift aus einem sonstigen, nicht von der ÜSTRA zu vertretender Grund entstehen, hat der Abonnent der ÜSTRA zu erstatten.

Das gilt auch für Kosten, die der ÜSTRA durch nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Mitteilung einer Änderung des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung entstehen.

11. Benutzung ungültiger Abo-Fahrkarten

Wer mit einer ungültigen oder ungültig gewordenen Abo-Fahrkarte in einem öffentlichen Verkehrsmittel angetroffen wird, gilt als Fahrgast ohne gültige Fahrkarte im Sinne der Beförderungsbedingungen mit allen straf- und zivilrechtlichen Folgen.

12. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen bleibt jeder ausgegebene Abo-Fahrkarte im Eigentum der ÜSTRA.

13. Abtretungsverbot, Aufrechnungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Abonnementvertrag durch den Abonnenten ist ausgeschlossen.

Der Abonnent darf mit einer Forderung aus dem Abonnementvertrag nur aufrechnen, wenn sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

14. Verjährung

Ansprüche aus dem Abonnementvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Abonnementverträge mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Hannover.

Im Übrigen gilt der Gerichtsstand nach den §§ 12 ff. ZPO.